

| | |
|-----------------------|-------------------|
| Aktenzeichen: | II-1224.2 |
| Geschäftsbereich: | II |
| Organisationszeichen: | X914 |
| Gültigkeit: | ab dem 05.08.2021 |

Arbeitsanleitung Nr. 097

Eingliederung von Langzeitarbeitslosen (EVL)

§ 16e SGB II – Eingliederung von Langzeitarbeitslosen

(1) Arbeitgeber können für die nicht nur geringfügige Beschäftigung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die trotz vermittlerischer Unterstützung nach § 16 Absatz 1 Satz 1 unter Einbeziehung der übrigen Eingliederungsleistungen nach diesem Buch seit mindestens zwei Jahren arbeitslos sind, durch Zuschüsse zum Arbeitsentgelt gefördert werden, wenn sie mit einer erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person ein Arbeitsverhältnis für die Dauer von mindestens zwei Jahren begründen. Für die Berechnung der Dauer der Arbeitslosigkeit nach Satz 1 findet § 18 des Dritten Buches entsprechende Anwendung.

(2) Der Zuschuss nach Absatz 1 wird in den ersten beiden Jahren des Bestehens des Arbeitsverhältnisses geleistet. Er beträgt im ersten Jahr des Arbeitsverhältnisses 75 Prozent des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts und im zweiten Jahr 50 Prozent des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts. Für das zu berücksichtigende Arbeitsentgelt findet § 91 Absatz 1 des Dritten Buches mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass nur der pauschalierte Anteil des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag abzüglich des Beitrags zur Arbeitsförderung zu berücksichtigen ist. § 22 Absatz 4 Satz 1 des Mindestlohngesetzes gilt nicht für Arbeitsverhältnisse, für die der Arbeitgeber einen Zuschuss nach Absatz 1 erhält.

(3) § 92 Absatz 1 des Dritten Buches findet entsprechende Anwendung. § 92 Absatz 2 Satz 1 erste Alternative, Satz 2 und 3 des Dritten Buches ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass abweichend von § 92 Absatz 2 Satz 3 zweiter Halbsatz des Dritten Buches der für die letzten sechs Monate bewilligte Förderbetrag zurückzuzahlen ist.

(4) Während einer Beschäftigung in einem Arbeitsverhältnis nach Absatz 1 soll eine erforderliche ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung durch die Agentur für Arbeit oder einen durch diese beauftragten Dritten erbracht werden. In den ersten sechs Monaten der Beschäftigung in einem Arbeitsverhältnis nach Absatz 1 hat der Arbeitgeber die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer in angemessenem Umfang für eine ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung nach Satz 1 unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts freizustellen.

Dem § 16g SGB II wurde folgender Absatz eingefügt:

(3) Leistungen zur ganzheitlichen beschäftigungsbegleitenden Betreuung nach § 16e Absatz 4 und § 16i Absatz 4 dieses Buches können während der gesamten Dauer der jeweiligen Förderung auch erbracht werden, wenn die Hilfebedürftigkeit entfällt.

Zielsetzung

Dieses Instrument richtet sich an arbeitsmarktferne Langzeitarbeitslose, die seit mindestens zwei Jahren arbeitslos sind und zielt mittel- und langfristig auf die Stärkung der Beschäftigungsfähigkeit und die Aufnahme einer ungeforderten Beschäftigung am allgemeinen Arbeitsmarkt. Damit soll die langfristige Eingliederung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erreicht werden. Bei der Förderung ist die Gleichstellung von Männern und Frauen als durchgängiges Prinzip zu verfolgen. Insbesondere bei Alleinerziehenden und beiden Erziehenden in Paar-Bedarfsgemeinschaften ist der besondere Förderbedarf entsprechend der individuellen Situation zu berücksichtigen.

Daneben soll während der Förderung dieser sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung die Beschäftigungsfähigkeit individuell durch ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung (Coaching) gefördert werden, mit dem Ziel, das Leistungsvermögen von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) zu steigern, das Arbeitsverhältnis zu stabilisieren und damit eine dauerhafte Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu unterstützen.

Während des nach § 16e SGB II geförderten Arbeitsverhältnisses können ELB nach (§ 16 SGB II i. V. m.) § 81 ff Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) durch Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert werden, wenn die jeweiligen Fördervoraussetzungen im Einzelfall vorliegen und soweit das Arbeitsverhältnis während der Förderung fortbesteht und die Arbeitgeber:innen (AG) das Arbeitsentgelt unverändert fortzahlen. Der Lohnkostenzuschuss (LKZ) nach § 16e SGB II wird fortgezahlt. Die Zuständigkeit für die Weiterbildungsförderung - Agenturen für Arbeit oder gemeinsame Einrichtung - hängt davon ab, ob die ELB noch hilfebedürftig sind. In diesen Fällen fördert die gemeinsame Einrichtung. Bei entfallender Hilfebedürftigkeit fördern die Agenturen für Arbeit.

Allgemeine Hinweise

Paragrafen ohne Bezeichnung des Gesetzes sind solche des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II).

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| 1. Allgemeines | 4 |
| 2. Fördervoraussetzungen..... | 4 |
| 2.1 Zielgruppe..... | 4 |
| 2.2 Definitionen..... | 5 |
| 2.3 Vermittlerische Unterstützung | 5 |
| 3. Anforderungen an eine Förderung | 6 |
| 4. Förderausschlüsse | 7 |
| 5. Vorrangige Leistungen | 7 |
| 6. Förderumfang | 8 |
| 7. Verfahren..... | 9 |
| 7.1 Identifizierung, Beratung der Zielgruppe und Erstellen einer Förderprognose | 9 |
| 7.2 Intensivbetreuung im 16e-Tandem..... | 10 |
| 7.3 AG-Gewinnung, -beratung und Stellenaufnahme | 11 |
| 7.4 Antragsverfahren | 12 |
| 7.4.1 Antragstellung und -ausgabe..... | 12 |
| 7.4.2 Antragsrücklauf..... | 13 |
| 8. Ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung | 14 |
| 9. Zusammenarbeit mit dem IntegrationsleistungsCenter (ILC)..... | 16 |
| 10. Weiterbildung..... | 17 |
| 11. Absolventenmanagement, Anschlussfähigkeit und Kombination mit anderen Instrumenten . | 18 |
| 11.1 Absolventenmanagement..... | 18 |
| 11.2 Anschlussfähigkeit und -förderung | 19 |
| 11.3 Kombination mit anderen Instrumenten | 19 |

1. Allgemeines

Gemäß § 3 Abs. 2 sollen bei der Beantragung von Leistungen nach dem SGB II unverzüglich Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erbracht werden. Diese Verpflichtung besteht bereits vor Nachweis bzw. Feststellung der Hilfebedürftigkeit der ELB.

Die Förderung einer Beschäftigungsaufnahme mit einem Lohnkostenzuschuss zur Eingliederung von Langzeitarbeitslosen (inkl. der ganzheitlichen beschäftigungsbegleitenden Betreuung (gbB)) ist damit bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen unverzüglich ohne Nachweis bzw. Feststellung der Hilfebedürftigkeit möglich.

Stellt sich im Nachhinein heraus, dass kein Leistungsanspruch nach dem SGB II besteht, muss der Lohnkostenzuschuss nicht aufgehoben oder zurückgefordert werden, wenn der (Wieder)Eintritt der Hilfebedürftigkeit zu befürchten wäre. Voraussetzung hierfür ist eine in VerBIS dokumentierte Ermessensentscheidung durch die Integrationsfachkraft (IFK).

Soweit die Anträge auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und Kosten der Unterkunft freiwillig durch die:den ELB zurückgenommen werden, entfällt der Leistungszweck des unverzüglichen Angebots. Erfolgte die Rücknahme vor Beschäftigungsaufnahme ist durch die zuständige IFK die Rücknahme der Bewilligung zur Förderung notwendig. Erfolgte die Rücknahme des Antrags nach Beschäftigungsaufnahme, ist durch die zuständige IFK die Aufhebung des Lohnkostenzuschusses einzuleiten. Ebenso ist die Zuweisung zur gbB (siehe Punkt 8) aufzuheben.

Hinsichtlich der Kundenabmeldung und des Statuswechsels sind die „VerBIS-Arbeitshilfe Kundenabmeldung und Statuswechsel“ bzw. die Informationen aus dem Qualitätssicherung-Portal („QS-Portal“) im t.a.h Intranet (Steuerung → Qualitätssicherung) zu beachten.

2. Fördervoraussetzungen

2.1 Zielgruppe

Diese Förderung richtet sich an arbeitsmarktferne und langzeitarbeitslose ELB, die nach ihren körperlichen und geistigen Fähigkeiten mindestens drei Stunden Arbeit pro Tag auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verrichten können, aber aufgrund unterschiedlicher in ihrer Person liegenden Vermittlungshemmnisse und der Lage des Arbeitsmarktes auf absehbare Zeit keine Chance auf einen regulären Arbeitsplatz haben.

In der Person begründete Vermittlungshemmnisse können z. B. fehlende zeitliche Mobilität wegen Kindesbetreuung sein. Zur Zielgruppe gehören u. a. Alleinerziehende und Erziehende in Paar-Bedarfsgemeinschaften.

**Unverzügliches
Maßnahmeangebot**

Grundsatz

2.2 Definitionen

Als ELB gelten Personen, die

ELB

- das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a noch nicht erreicht haben (gestaffelter Anstieg von 65 bis 67 Jahren),
- erwerbsfähig sind,
- hilfebedürftig sind (die Regelungen zum unverzüglichen Maßnahmeangebot (siehe 1.) sind zu beachten) und
- ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Als erwerbsfähig gilt, wer nicht durch Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes, mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Zwecks eventueller Prüfung wird auf die Arbeitsanleitung Nr. 006 „Verfahren zur Feststellung von Erwerbsfähigkeit“ verwiesen.

Zur Prüfung der Langzeitarbeitslosigkeit (LZA) steht eine Arbeitshilfe zur Verfügung. Diese ist aufrufbar im t.a.h.-Intranet unter Vermittlung → Instrumente → Beschäftigungsförderung → Langzeitarbeitslosigkeit oder im Buchungsportal unter Förderlandkarte → Startseite → „Weitere und aktuelle Informationen“ → Arbeitshilfen.

Arbeitshilfe LZA

Bei der Berechnung der LZA für eine Förderung zur EVL können die folgenden Zeiten mit Zeiten in Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung gem. § 18 Abs. 2. Nr. 1 SGB III gleichgestellt werden (unschädliche Unterbrechungen):

Erweiterte Auslegung des § 18 Abs. 2 Nr. 1 SGB III zur Berechnung LZA

- ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter (ESF-LZA),
- Bundesfreiwilligendienst (BFD), wenn vor Aufnahme des BFD bereits Arbeitslosigkeit bestanden hat,
- Programme, die im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie des Bundes gefördert werden/wurden,
- Bundesprogramm „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“ (SozT),
- Bundesprogramm „Soziale Teilhabe durch Arbeit für junge Erwachsene, Flüchtlinge und erwerbsfähige Leistungsberechtigte“ (STAFFEL).

Dies gilt auch für bestimmte Bundes-, Landes- oder ESF-Programme, die den Zielen des SGB II dienen. Weitere gleichgestellte Bundes-, Landes- oder ESF-Programme können der Übersicht des Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) entnommen werden (t.a.h.-Intranet → Vermittlung → Instrumente → Beschäftigungsförderung → EVL).

2.3 Vermittlerische Unterstützung

Die IFK muss prüfen, ob während der mindestens zweijährigen Dauer der Arbeitslosigkeit bereits anderweitige Vermittlungsbemühungen in den allgemeinen Arbeitsmarkt unter Einbeziehung der übrigen Eingliederungsinstrumente nach dem SGB II erfolgt sind und nicht erfolgreich waren. Das Ergebnis ist in der Fachanwendung VerBIS zu dokumentieren.

Die Begründung der anderweitigen, nicht erfolgreichen Vermittlungsbemühungen kann insbesondere durch folgende Kriterien belegt werden:

- Den ELB wurden ein oder mehrere Vermittlungsangebote (Beratung und Vermittlung) nach § 16 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 35 SGB III unterbreitet, die nicht zu einer Integration geführt haben,

und/oder

- die ELB wurden mit Eingliederungsleistungen (z. B. Arbeitsgelegenheit, Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung bei einem Träger, Förderung von Arbeitsverhältnissen gem. § 16e alte Fassung), gefördert, die jedoch nicht zu einer Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt geführt haben.

3. Anforderungen an eine Förderung

Die Förderung richtet sich an alle unabhängig von Art, Branche, Rechtsform und Region und gleich, ob es sich um erwerbswirtschaftlich tätige, gemeinnützige oder öffentliche AG handelt.

AG-Begriff

Dieser LKZ kann auch Zeitarbeitsunternehmen gewährt werden, ohne dass den Zeitarbeitsunternehmen (Verleihende) ein finanzieller Nachteil entstehen muss. Wenn Zeitarbeitsunternehmen ELB an entleihende AG überlassen möchten, gelten für den Verleih die Regelungen zum Arbeitnehmerüberlassungsgesetz.

Zeitarbeit

Gefördert werden Arbeitsverhältnisse, die sozialversicherungspflichtig mit Ausnahme der Versicherungspflicht zur Arbeitslosenversicherung sind. Zwischen den ELB und den AG können Arbeitsverhältnisse in Teil- oder Vollzeit begründet werden. Die AG haben bei der Begründung der Arbeitsverhältnisse die arbeitsrechtlichen Regelungen (Rechte und Pflichten) zu beachten. Die Befristung der Arbeitsverhältnisse schließt eine Förderung nicht aus, wenn die Dauer der Befristung mindestens zwei Jahre beträgt.

Arbeitsverhältnis

Bei der Förderung von mit den ELB verwandten/verschwägerten AG soll sichergestellt werden, dass diese Beschäftigungsverhältnisse nur unter denselben Voraussetzungen wie bei den übrigen AG gefördert werden. Dafür ist zunächst zu prüfen, ob die Beschäftigung der Verwandten/Verschwägerten überhaupt förderfähige Arbeitsverhältnisse im arbeitsrechtlichen Sinn darstellen (Abgrenzung zu mithelfenden Familienangehörigen bzw. Teilhabenden am Unternehmen).

Verwandte/Verschwägte AG

Die Förderung eines Arbeitsverhältnisses bei Eheleuten, Eltern, sonstigen Verwandten und Verschwägerten ist möglich, wenn das arbeitsmarktpolitische Interesse gegenüber dem AG-Interesse an einer Einstellung überwiegt. Anhaltspunkte dafür sind, dass

- der zu besetzende Arbeitsplatz nicht auf die Einstellung einer bestimmten Person ausgerichtet ist oder
- die Initiative zur Einstellung vom Jobcenter ausgeht.

Der LKZ nach § 16e Abs. 2 stellt keinen Ausgleich für eine individuelle Minderleistung von ELB dar (wie z. B. beim Eingliederungszuschuss (EGZ)). Eine Prüfung von Minderleistungen ist somit nicht erforderlich.

Bei Beschäftigungsverhältnissen, die über die Altersgrenze von ELB gem. § 7a hinaus geschlossen werden, ist eine Förderung mit einem LKZ nach § 16e Abs. 2 nicht grundsätzlich ausgeschlossen, wenn die Befristung des Arbeitsverhältnisses mindestens zwei Jahre beträgt und nicht mit dem Erreichen der Altersgrenze endet. Im Rahmen der Ermessensentscheidung zur Förderung ist dieser Umstand besonders zu würdigen. Zu beachten ist hierbei, dass die Förderung durch das Jobcenter mit Erreichen der Altersgrenze gem. § 7a endet.

Altersgrenze § 7a

4. Förderausschlüsse

Die Förderausschlüsse des § 92 Abs. 1 SGB III sind zu beachten.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn zu vermuten ist, dass AG die Beendigung eines anderen Beschäftigungsverhältnisses veranlasst haben oder beabsichtigen, um für eine Neueinstellung eine Förderung mit diesem LKZ zu erhalten.

Beendigung eines anderen Arbeitsverhältnisses

Eine Förderung ist ebenso ausgeschlossen, wenn ELB bei früheren AG eingestellt werden, bei dem diese während der letzten vier Jahre vor Förderbeginn mehr als drei Monate versicherungspflichtig beschäftigt waren. Dies gilt nicht, wenn es sich um die befristete Beschäftigung besonders betroffener schwerbehinderter Menschen handelt.

Vorbeschäftigung

Eine Förderung ist auch ausgeschlossen, wenn zu vermuten ist, dass AG eine bisher für das Beschäftigungsverhältnis erbrachte anderweitige Förderung (z. B. Förderungen auf der Basis von Integrationsprojekten nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) oder eine Landesförderung – etwa auf der Grundlage von Mitteln des Europäischen Sozialfonds) ohne besonderen Grund nicht mehr in Anspruch nehmen. Eine bereits laufende Förderung des Beschäftigungsverhältnisses mit anderen Leistungen darf nicht zu Gunsten eines LKZ nach § 16e abgebrochen werden.

Beendigung bisheriger Förderung für Arbeitsverhältnis ohne Grund

5. Vorrangige Leistungen

Leistungen der beruflichen Rehabilitation haben Vorrang vor Leistungen nach dem SGB II (§ 5 Abs. 1). Erst wenn ein berufliches Rehabilitationsverfahren förmlich beendet ist, können Leistungen nach § 16e in Betracht gezogen werden. Auch ein Verzicht von ELB auf Leistungsansprüche gegenüber Rehabilitationsträger:innen würde das Jobcenter nicht von seiner Verpflichtung entbinden, den vorrangigen Leistungsanspruch von ELB nach dem SGB IX zu berücksichtigen und ggf. an deren Stelle den Antrag zu stellen bzw. die entsprechenden Rechtsmittel einzulegen (§ 5 Abs. 3).

Berufliche Rehabilitation

Leistungen zur Förderung behinderter und schwerbehinderter Menschen sind vorrangig.

Behinderte und schwerbehinderte Menschen

6. Förderumfang

Der Förderumfang ist in der Höhe pauschal festgelegt und degressiv ausgestaltet.

Das sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnis wird für die Dauer von zwei Jahren gefördert.

Dauer

Bemessungsgrundlage ist das in Arbeitsverträgen vereinbarte und von AG regelmäßig gezahlte Arbeitsentgelt, soweit es das tarifliche Arbeitsentgelt oder, wenn eine tarifliche Regelung nicht besteht, das für vergleichbare Tätigkeiten ortsübliche Arbeitsentgelt nicht übersteigt. Der AG-Anteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag ist abzüglich des Beitrages zur Arbeitslosenversicherung berücksichtigungsfähig. Der pauschalisierte Anteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag beträgt 19% des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgeltes (ohne Abzug des Beitragssatzes zur Arbeitslosenversicherung). Die Beitragsbemessungsgrenze in der Arbeitsförderung darf nicht überschritten werden. Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt (z. B. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld) ist nicht zu berücksichtigen. Dies gilt auch dann, wenn AG zur Zahlung von Einmalzahlungen tariflich oder vertraglich verpflichtet sind.

Bemessungsgrundlage

Die Förderhöhe beträgt im

- Ersten Jahr 75%
- Zweiten Jahr 50%.

Höhe

Der LKZ wird zu Beginn der Förderung pauschal in monatlichen Durchschnittsbeträgen festgelegt. Bei Teilmonaten (z. B. im ersten bzw. letzten Monat der Förderung) beträgt der Zuschuss für jeden Kalendertag 1/30 des monatlichen Durchschnittsbetrages.

Anpassung des LKZ

Auf Nachweis ist der LKZ bei einer Erhöhung oder Verringerung der vertraglichen bzw. tarifvertraglichen Arbeitszeit oder des vertraglichen bzw. tarifvertraglichen Arbeitsentgelts anzupassen.

Wenn das Beschäftigungsverhältnis während des Förderungszeitraums von zwei Jahren beendet wird, ist grundsätzlich eine teilweise Rückzahlung des bewilligten Förderbetrages für die letzten sechs Monate zu prüfen und gegenüber den AG umzusetzen. Die Rückzahlungshöhe ist auf die Hälfte des geleisteten Förderbetrags begrenzt.

Rückforderung

Eine Rückzahlungsforderung an AG erfolgt nicht, wenn die Voraussetzungen des § 92 Absatz 2, Satz 2, Nr. 1 – 5 SGB III vorliegen, d. h.:

- AG berechtigt waren, ein Arbeitsverhältnis aus Gründen, die in der Person oder dem Verhalten von ELB liegen, zu kündigen,

- eine Kündigung aus dringenden betrieblichen Erfordernissen, die einer Weiterbeschäftigung im Betrieb entgegenstehen, berechtigt war,
- ein Arbeitsverhältnis auf das Bestreben von ELB beendet wird, ohne dass AG den Grund hierfür zu vertreten haben,
- ELB das Mindestalter für den Bezug der gesetzlichen Altersrente erreicht haben oder
- der LKZ für die Einstellung eines besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen geleistet wird.

Erkranken ELB länger als sechs Wochen und werden Leistungen von der Kranken- oder Unfallkasse gezahlt, ist die Förderung zunächst einzustellen. Diese wird erst wieder aufgenommen, wenn ELB wieder ein Arbeitsentgelt erhalten.

7. Verfahren

7.1 Identifizierung, Beratung der Zielgruppe und Erstellen einer Förderprognose

Die Identifizierung der potenziell förderfähigen ELB erfolgt laufend durch die IFK in den Standorten von Jobcenter team.arbeit.hamburg.

Identifizierung der Zielgruppe

Die Beratung, Betreuung und Vermittlung der identifizierten ELB erfolgt grundsätzlich durch die IFK in den Standorten.

Beratung, Betreuung und Vermittlung der Zielgruppe

Soweit potenziell förderfähige ELB durch das Team X351 identifiziert und kontaktiert wurden und für eine Förderung nach § 16e grundsätzlich geeignet erscheinen, wird vom Team X351 ein entsprechender Vermerk in VerBIS erstellt und die ELB werden mittels einer unterminierten Aufgabe (Betreff: § 16e) in VerBIS auf die Hauptbetreuungen in den Standorten übergeben.

Der Kundenstatus der ELB in VerBIS ist bis zum Ende der Förderung mit dem LKZ „arbeitsuchend“. Die Statusänderung in VerBIS auf „arbeitsuchend“ erfolgt automatisch bei der Bewilligung in COSACH. Die ELB sind auch dann nicht aus der Arbeitsvermittlung (AV) abzumelden, wenn die Hilfebedürftigkeit während der Förderdauer entfällt. Die Mindestkontaktdichte des Kontaktdichtekonzeptes gilt hier als Minimalanforderung.

Kundenstatus arbeitsuchend

Die IFK stellt die grundsätzliche Förderfähigkeit der ELB fest und dokumentiert diese Prognose in einem VerBIS-Vermerk (Betreff: Förderprognose § 16e):

Förderprognose

- Sind andere Träger:innen zuständig?
- Sind ELB mindestens zwei Jahre arbeitslos (§ 18 Abs. 2 SGB III)?
- Konnten ELB trotz vermittlerischer Unterstützung, unter Einbeziehung der übrigen Eingliederungsinstrumente (oder Vermittlungsangebot) nach § 16 Abs. 1, nicht im allgemeinen Arbeitsmarkt eingegliedert werden?
- Besteht die Bereitschaft zur Teilnahme an einer gbB?

Sind die gesetzlichen Fördervoraussetzungen des § 16e erfüllt, muss die IFK im Rahmen der Ermessensentscheidung im konkreten Einzelfall prüfen, begründen und dokumentieren, ob diese Förderung geeignet ist, um die Chancen auf eine langfristige Eingliederung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu verbessern, und ob die Förderung in Abgrenzung zu anderen Instrumenten wirtschaftlich ist.

ELB, welche die Fördervoraussetzungen nach § 16e erfüllen, erhalten im Stellengesuch die zentrale Sonderkennung „§ 16e – Eingliederung LZA“ (Bewerberpool). Eine Überprüfung der zentralen Sonderkennung soll mindestens alle sechs Monate erfolgen oder wenn sich Änderungen in Bezug auf die LZA ergeben. Die Überprüfung ist in einem VerBIS-Vermerk (Betreff: Förderprognose § 16e) zu dokumentieren.

Sonderkennung

7.2 Intensivbetreuung im 16e-Tandem

In jedem „intensiv beraten und vermitteln“-Team (ibv-Team) wird eine IFK (16e-ibv-IFK) mit der Intensivbetreuung ausgewählter und förderfähiger ELB betraut.

Intensivbetreuung im 16e-Tandem

Diese 16e-ibv-IFK bildet mit den zuständigen bezirklichen gemeinsamen Arbeitgeber-Service-Multiplikator:innen (gAG-S-Multiplikator:innen) des gAG-S ein 16e-Tandem.

Durch die Intensivbetreuung soll die regelhafte Vermittlung auf geförderte Stellen nicht ersetzt, sondern lediglich ergänzt werden. Mit der zusätzlichen Intensivbetreuung sollen die ELB besser vorbereitet, die Schnittstellen verbessert, die bewerberorientierte Stellensuche optimiert und die Prozesse der Antragsbearbeitung vereinfacht und beschleunigt werden.

Vorbereitete und vorberatene ELB sollen für eine Intensivbetreuung an die 16e-ibv-IFK (Hauptbetreuung) übergeben werden. Die Überstellungsprozesse und -kapazitäten sind standortintern zu regeln. Die Betreuung durch die 16e-ibv-IFK erfolgt chancenorientiert. D. h. die 16e-ibv-IFK entscheidet über eine Beendigung der Intensivbetreuung der ELB, wenn die Vermittlungsbemühungen erfolglos bleiben.

Bewerberorientierte Vermittlung im gAG-S

Die gAG-S-Multiplikator:innen übernehmen in Absprache mit der 16e-ibv-IFK ausgewählte ELB in die Nebenbetreuung. Die bezirklichen gAG-S-Multiplikator:innen übernehmen eine abgestimmte Anzahl ELB für eine intensive bewerberorientierte Vermittlung in die Nebenbetreuung. Eine bewerberorientierte Stellenakquise im 16e-Tandem wird durch die gAG-S-Multiplikator:innen durchgeführt oder koordiniert. Dabei hat die bewerberorientierte Stellenakquise anonym zu erfolgen. Die gAG-S-Multiplikator:innen schalten bewerberorientiert weitere gAG-S-AV ein. Die individuelle Dauer der Nebenbetreuung der ELB im gAG-S soll drei Monate nicht überschreiten.

Im 16e-Tandem erfolgt mindestens alle zwei Wochen ein persönlicher Austausch, bei dem die Vermittlungsstrategien und -fortschritte für alle ELB in der Intensivbetreuung besprochen werden. Die Art und Weise des persönlichen Austauschs erfolgt situationsabhängig in Absprache des 16e-Tandems.

Regelmäßige Tandemtreffen

Bei ELB, die in den Jugendberufsagenturen (JBA), dem Standort Stresemannstraße (SMS) oder dem Standort für Selbstständige (SEL) in der Hauptbetreuung sind, erfolgt keine Betreuung im Rahmen eines 16e-Tandems. Die Hauptbetreuung verbleibt auch bei einer Förderung nach § 16e in der regulären Zuständigkeit. Die Umsetzung des Antragsverfahrens erfolgt hier zwischen Hauptbetreuung und den zuständigen gAG-S-Multiplikator:innen. ELB die sich in der Hauptbetreuung vom Team „Hamburg Welcome Center“ (HWC) befinden, werden bei einer Förderung nach § 16e auf die 16e-ibv-IFK des jeweils zuständigen Wohnortstandortes übergeben.

Ausnahmen: JBA, SMS, SEL und HWC

7.3 AG-Gewinnung, -beratung und Stellenaufnahme

Die Gewinnung neuer AG für nach § 16e förderbaren Beschäftigungsverhältnissen sowie die Stellenakquise und –aufnahme erfolgt grundsätzlich durch den gAG-S. Bei ELB, die sich nicht in der Nebenbetreuung des gAG-S befinden, unterstützen die Arbeitgeber-Schnittstellen-Koordinator:innen (ASK) die bewerberorientierte Stellenakquise.

AG-Gewinnung, -beratung und Stellenaufnahme

Stellenangebote hierfür sind durch den gAG-S mittels der zentralen Sonderkennung „§ 16e – Eingliederung LZA“ von den weiteren regulären Stellenangeboten zu differenzieren. Die Stellenangebote sind grundsätzlich im Veröffentlichungsstatus „intern veröffentlicht“ zu führen. Die Funktion „Nur Vormerkungen von Bewerberprofilen zum Stellenangebot zulassen“ ist durch den gAG-S zu aktivieren, so dass die IFK potenzielle ELB vormerken können. Die Buchung von Vermittlungsvorschlägen auf erfasste Stellenangebote mit der zentralen Sonderkennung „§ 16e – Eingliederung LZA“ erfolgt ausschließlich durch den gAG-S und grundsätzlich ohne Rechtsfolgenbelehrung (RFB).

Sonderkennung durch gAG-S

Soweit AG im Kontakt zu Betriebsakquisiteur:innen (BAK), ASK, IFK oder gegenüber dem Fallmanagement (FM) des Jobcenters ein grundsätzliches Interesse an einer Förderung nach § 16e bekunden oder Stellenangebote aufgeben möchten, sind diese an den regional zuständigen gAG-S zu verweisen. Es ist ein entsprechender Vermerk in der Kundenhistorie des AG-Datensatzes in VerBIS zu erstellen. Die zuständige AG-Betreuung im gAG-S ist mittels einer unterminierten Aufgabe in VerBIS zu informieren (Betreff: § 16e). Ist die zuständige AG-Betreuung in VerBIS nicht erkennbar oder existiert kein VerBIS-Datensatz, so ist eine E-Mail an das Postfach des gAG-S (Hamburg.Arbeitgeber@arbeitsagentur.de) zu senden.

Teilen AG mit, dass eine Förderung sowohl nach § 16e als auch § 16i für die Besetzung einer Stelle in Frage kommt, so informieren sich die zuständigen AG-Betreuerungen im gAG-S und die BAK in Team X351 gegenseitig über das Stellenangebot und den Besetzungsstand.

Die Information und Beratung der AG zu den Fördervoraussetzungen und Anforderungen gemäß § 16e erfolgt grundsätzlich durch den gAG-S.

AG-Beratung

Hierzu gehören im Besonderen:

- Förderung nach § 16e als Antragsleistung
- Antragstellung vor Abschluss des Arbeitsvertrags
- Förderdauer entspricht der Mindestdauer der Arbeitsvertragslaufzeit von zwei Jahren
- Förderhöhe 75% im ersten Jahr und 50% im zweiten Jahr des Beschäftigungsverhältnisses von dem zu berücksichtigenden Arbeitsentgelt (Höhe des LKZ)
- gbB (Coaching) während der gesamten Förderdauer, verbunden mit einer angemessenen verpflichtenden Freistellung während der ersten sechs Monate des Beschäftigungsverhältnisses
- Möglichkeiten der Weiterbildung gemäß § 81 ff. SGB III während des Beschäftigungsverhältnisses mit bis zu 100 % Förderung der Weiterbildungskosten
- Ausschlussstatbestände nach § 92 Abs. 1 SGB III (insbesondere keine versicherungspflichtige Vorbeschäftigung über drei Monate beim gleichen AG innerhalb der letzten vier Jahre).

Die Stellenbesetzungsverantwortung liegt im zuständigen gAG-S. Der gAG-S führt Suchläufe („Matching“) zu seinen Stellenangeboten in VerBIS mit der zentralen Sonderkennung durch, unterbreitet entsprechende Vermittlungsvorschläge, hält diese nach und führt, soweit erforderlich, stellenbezogene Gespräche sowohl mit den ELB als auch mit den AG.

Bei Eingang allgemeiner Förderanfragen von AG beim gAG-S für eine konkrete Beschäftigungsaufnahme leitet der gAG-S diese Anfrage an die bewerberorientierte IFK (Hauptbetreuung) per unterminierte Aufgabe in VerBIS weiter, damit diese die geeignete Förderung auswählen kann (z. B. EGZ, EVL, Hamburger Modell zur Beschäftigungsförderung (HAM)).

Kommt eine Beschäftigungsförderung nach § 16e in Betracht, dokumentiert die IFK diese Entscheidung in VerBIS und übergibt die ELB an die 16e-ibv-IFK. Die 16e-ibv-IFK informiert die gAG-S-Multiplikator:innen. Bei den anderen Leistungen zur Beschäftigungsförderung ist die IFK für die Bearbeitung zuständig.

7.4 Antragsverfahren

Das gesamte Antragsverfahren wird durch das 16e-Tandem umgesetzt.

Antragsverfahren

7.4.1 Antragstellung und -ausgabe

Auf Antrag der AG kann eine Förderung durch Zuschuss zum Arbeitsentgelt erfolgen. Die Antragstellung erfolgt durch AG noch vor Abschluss des Arbeitsvertrages. Das Datum des Beschäftigungsbeginns muss zu diesem Zeitpunkt in der Zukunft liegen. Die Antragstellung kann grundsätzlich formlos erfolgen, ist jedoch durch die

AG im Antragsvordruck „Lohnkostenzuschuss“ zu formalisieren. Die formlose Antragstellung ist als Tag der Antragstellung im AG-Datensatz in VerBIS zu dokumentieren.

Ab Antragstellung erfolgt eine Übergabe des Vorgangs in die Zuständigkeit des 16e-Tandems zur abschließenden Bearbeitung.

Soweit für ELB bereits eine positive Förderprognose/Ermessensentscheidung in VerBIS dokumentiert, die zentrale Sonderkennung vergeben wurde und keine aktuelle Veränderung der Situation ersichtlich ist, legen die gAG-S-Multiplikator:innen den Förderfall in COSACH an, geben die Antragsunterlagen an die AG heraus und fordern bei den AG noch nicht unterschriebene Arbeitsverträge an. Die gAG-S-Multiplikator:innen dokumentieren den Vorgang in VerBIS und informieren die zuständige 16e-ibv-IFK. Falls die Hauptbetreuung noch nicht bei einer 16e-ibv-IFK liegt, so erfolgt nun die Übergabe.

**Antragstellung vor
Abschluss Arbeitsvertrag /
Antragsausgabe**

Sollten für ELB noch keine Förderprognose/Ermessensentscheidungen in VerBIS dokumentiert sein, informiert der gAG-S die zuständige IFK über die formlose Antragstellung mittels einer unterminierten Aufgabe (Betreff: § 16e), verbunden mit der Bitte, eine Förderprognose/Ermessensentscheidung gemäß Punkt 7.1 zu erstellen und das Ergebnis in VerBIS zu dokumentieren. Bei einer positiven Förderprognose/Ermessensentscheidung erfolgt anschließend die Übergabe an die 16e-ibv-IFK und die Antragsformularausgabe durch die:den gAG-S-Multiplikator:in.

7.4.2 Antragsrücklauf

Der Antragsrücklauf, inklusive des noch nicht unterschriebenen Arbeitsvertrags, erfolgt an die gAG-S-Multiplikator:innen. Nach positiver Prüfung der Antragsunterlagen (u. a. Vollständigkeit, Unterschrift) und des Arbeitsvertrages (Mindestlaufzeit, Bundesurlaubsgesetz, Mindestlohngesetz etc.) erfolgt die Dokumentation in VerBIS durch die gAG-S-Multiplikator:innen (insbesondere eine Stellungnahme zum zu berücksichtigenden Arbeitsentgelt). Die Weiterleitung der Unterlagen an die zuständige 16e-ibv-IFK erfolgt per Auftrag in der E-AKTE an den Zielpostkorb des zuständigen Teams. Im Cluster 1 ist der Aktentyp „1502 Förderung“ und ein Aktensegment „EVL“ anzulegen. Die Dokumente sind vom gAG-S in der E-AKTE umzuhängen.

Die 16e-ibv-IFK prüft den Förderantrag anhand der Förderentscheidung in COSACH. Die Entscheidung über die vorliegenden (oder auch nicht vorliegenden) Fördervoraussetzungen ist in COSACH (Registerkarte „Förderung entscheiden“) zu dokumentieren. Die Förderentscheidung wird in COSACH gespeichert. Das Ergebnis ist durch die 16e-ibv-IFK in VerBIS zu dokumentieren. Die Information an die zuständigen gAG-S-Multiplikator:innen erfolgt durch die zuständige 16e-ibv-IFK in der Regel per Aufgabe in VerBIS (Betreff: Förderentscheidung 16e).

**Förderentscheidung
COSACH**

Anschließend werden AG durch die zuständigen gAG-S-Multiplikator:innen über die Förderentscheidung informiert. Arbeitsverträge können nunmehr durch AG und ELB unterschrieben werden.

**Abschluss des
Arbeitsvertrages**

Unterschiedene Arbeitsverträge sind durch die zuständigen gAG-S-Multiplikator:innen in Cluster 1 umzuhängen und per Auftrag in der E-AKTE an den Zielpostkorb des zuständigen ibv-Teams weiterzuleiten.

Die 16e-ibv-IFK erstellt einen Kopierauftrag des Arbeitsvertrages an den Zielpostkorb des zuständigen Leistungsteams im Standort.

**Bestätigung der
Förderentscheidung**

Die 16e-ibv-IFK prüft den Arbeitsvertrag und bestätigt die Förderentscheidung in COSACH (Registerkarte „Förderung entscheiden“). Diese Förderentscheidung wird automatisch in einen VerBIS-Vermerk übernommen. Das Dokument, das über die Schaltfläche „PDF Förderentscheidung anzeigen“ aufzurufen ist, ist über den E-AKTE-Drucker in die E-AKTE zu drucken und mit einer Verfügung durch die 16e-ibv-IFK zu versehen.

Die 16e-ibv-IFK fertigt in VerBIS einen allgemeinen Vermerk zur Arbeitsaufnahme und löscht die zentrale Sonderkennung „§ 16e – Eingliederung LZA“ im Stellengesuch. Ein Lebenslaufeintrag „Berufspraxis - Eingliederung von Langzeitarbeitslosen (EVL) gem. § 16e SGB II“ wird automatisch durch die Bewilligung in COSACH generiert. Ein zusätzlicher manueller Lebenslaufeintrag ist für die Abbildung der Integration nicht erforderlich, kann jedoch bei Bedarf erfolgen. Der Lebenslaufeintrag, der durch die Konsolidierung eines erfolgreichen Vermittlungsvorschlages durch den gAG-S erzeugt wird, soll zunächst unverändert parallel zum COSACH-Eintrag bestehen bleiben. Eine Anpassung des Lebenslaufeintrages aus der Konsolidierung erfolgt nur, wenn sich zu einem späteren Zeitpunkt im Beschäftigungsverhältnis etwas ändert (z. B. Kündigung, Stellenwechsel usw.).

Die Integrationsverantwortung für die ELB obliegt während der gesamten Förderdauer der 16e-ibv-IFK (Hauptbetreuung). Hierzu gehört auch, während der Förderung durch regelmäßige Kontakte zu den ELB und den Träger:innen der gbB, die Entwicklung der ELB zu beobachten und ggf. Anpassungen der Integrationsstrategien vorzunehmen. Die Integrationsprognose ist auf „nicht marktnah“ zu belassen. Die Integrationsprognose „Integriert, aber hilfebedürftig“ ist grundsätzlich nicht zu vergeben.

8. Ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung

Jobcenter team.arbeit.hamburg hat zur Durchführung der gbB eine Maßnahme beschafft.

**Beschäftigungsbegleitende
Betreuung**

Die gbB darf nicht durch die AG durchgeführt werden.

Die Maßnahme wurde im Buchungsportal hinterlegt. Nach der Eingabe der Kundennummer öffnet sich die Eingabemaske, in der weitere notwendige Eingaben zur Buchung von ELB erfasst und zum Abschluss gespeichert werden. **Buchungsportal**

Zudem ist die Teilnahme an der Maßnahme in der IT-Fachanwendung COSACH zu buchen. Zur Verdeutlichung der COSACH-Buchung ist eine Arbeitshilfe im Buchungsportal hinterlegt. **COSACH-Buchung**

Die Zuweisung in die gbB erfolgt mit der zentralen BK-Vorlage „EVL - Zuweisung AN gbB“ (ID: 34541) ohne RFB. Die jeweilige BK-Vorlage („Zuweisungsschreiben ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung“) ist mittels der Verzweigung vom COSACH-Förderfall zur BK-Vorlagenauswahl aufzurufen. **Zuweisung gbB**

Die Ablage der Dokumente zur gbB erfolgt unter dem Fachschlüssel der ELB (STEP Person) im Cluster 1, Aktentyp „1502 Förderung“. Zur Verbesserung der Übersicht ist das Aktensegment „gbB § 16e“ anzulegen. Das Zuweisungsschreiben zur gbB ist (ohne RFB) den ELB durch die zuständige IFK auszuhändigen.

Mit der gbB soll erreicht werden,

- das Arbeitsverhältnis zu stabilisieren,
- das Leistungsvermögen und die Beschäftigungsfähigkeit zu steigern,
- die vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu vermeiden und
- den Übergang in eine ungeforderte Beschäftigung sowohl während als auch zum Ende der Förderung zu unterstützen und zu begleiten.

Während der gesamten Förderung soll eine erforderliche gbB erbracht werden. In den ersten sechs Monaten der Beschäftigung haben die AG die ELB in angemessenem Umfang hierfür unter Fortzahlung der Arbeitsentgelte freizustellen. Unabhängig davon steht es den ELB in Absprache mit dem Coach frei, diese Freistellung in Anspruch zu nehmen oder die gbB außerhalb der Arbeitszeit durchzuführen. Je nach Vereinbarung mit den AG kann die Betreuung auch in den Räumlichkeiten des Betriebes oder am Arbeitsplatz erfolgen. Für die Beurteilung eines angemessenen Umfangs der gbB ist immer die individuelle Situation der ELB maßgeblich. Hiernach bestimmen sich die Inhalte und der Betreuungsumfang. Entsprechend hat das Angebot durch die 16e-ibv-IFK zu erfolgen.

Inhalte des Coachings können z. B. sein:

- Beratung der Bedarfsgemeinschaft
- Entwicklung und Förderung von Schlüsselkompetenzen für den beruflichen Alltag, z. B. im Bereich der Selbstorganisation und Problemlösung in der Arbeitswelt
- Aufbau von Tagesstrukturen über einen längeren Zeitraum,
- Hilfen bei Behördengängen/Antragstellungen
- Hilfe bei der Inanspruchnahme kommunaler Eingliederungsleistungen nach § 16a

Inhalte des Coachings

- Unterstützung von Bedarfsgemeinschaften mit Kindern bei der Inanspruchnahme von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (Achstes Buch Sozialgesetzbuch - SGB VIII)
- Alltagshilfen (z. B. Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel, Umgang mit Geld, Einkauf, Erscheinungsbild)

Der LKZ nach § 16e Abs. 1 sowie die Unterstützung und der monatliche Betreuungsumfang durch die gbB sind in die Eingliederungsvereinbarung (EinV) aufzunehmen. **EinV**

Es können teilnahmebezogene Kosten übernommen werden, die zusätzlich aufgrund der Durchführung der gbB entstehen. Mögliche Fahrkosten der ELB zu beauftragten Träger:innen oder zusätzlich angefallenen Kinderbetreuungskosten aus Anlass der Teilnahme werden erstattet.

Die Erstattung der Fahr- und Kinderbetreuungskosten erfolgt durch die beauftragten Träger:innen direkt an die ELB. Die Ausgabe des Erklärungsformulars durch die 16e-ibv-IFK ist nicht notwendig. **Fahr- und Kinderbetreuungs-**
kosten

Im Förderverlauf tritt in der Regel eine zunehmende Stabilisierung der ELB sowie des Beschäftigungsverhältnisses ein. Der Betreuungsumfang ist daher im Einzelfall bedarfsgerecht durch die zuständige 16e-ibv-IFK anzupassen. Diese Anpassung ist im Buchungsportal, in der IT-Fachanwendung COSACH und in der EinV zu dokumentieren. **Anpassung Betreuungsumfang**

Eine gbB soll unabhängig vom Vorliegen der Hilfebedürftigkeit während der gesamten Förderdauer des LKZ nach § 16e erbracht werden (§ 16g Abs. 3). **§ 16g**

Die Träger:innen übermitteln die teilnahmebezogenen Berichte in elektronischer Form über die IT-Fachanwendung VerBIS. **Freischaltung**
Dritter für Verbis

Damit die Träger:innen diesen vertraglichen Verpflichtungen nachkommen können, ist die Einschaltung Dritter über die IT-Fachanwendung VerBIS durch die IFK vorzunehmen und die Freischaltung in der EinV zu dokumentieren. Nur so ist gewährleistet, dass die Träger:innen für den Zeitraum der Maßnahme mit einer begrenzten Zugriffsberechtigung Zugang auf die Daten der ELB haben und nach Abschluss teilnahmebezogene Berichte übermitteln. Die teilnahmebezogenen Berichte werden in die Dokumentenverwaltung in VerBIS eingestellt.

9. Zusammenarbeit mit dem IntegrationsleistungsCenter (ILC)

Der Vorgang ist vollständig von der zuständigen 16e-ibv-IFK per Bearbeitungsauftrag in der E-AKTE an das ILC zur Bescheiderstellung aus dem Aktentyp „1502 Förderung“ weiterzuleiten (siehe Seite 12). **E-AKTE**

Folgende vollständig ausgefüllten Unterlagen sind per E-AKTE an das ILC weiterzuleiten (Zielpostkorb 12302-X914):

- „Antrag auf Gewährung eines Lohnkostenzuschusses für die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung einer langzeitarbeitslosen Person nach § 16e Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)“
- Arbeitsvertrag (unterschrieben von beiden Vertragsparteien)
- der mit einer Verfügung der IFK versehene E-AKTEN-Druck der COSACH-Registerkarte „Förderung entscheiden“

**Bewilligung –
Notwendige
Unterlagen**

Das ILC versendet den Bewilligungsbescheid mit den folgenden Unterlagen an die AG:

- Rechtsfolgenbelehrung
- Anforderung Nachweis AG (Anmeldung zur Sozialversicherung)
- Formular Zwischenerklärung
- Formular Schlusserklärung

Ablehnungsbescheide werden durch das ILC erstellt. Für die Erstellung eines Ablehnungsbescheides ist es erforderlich, dass die zuständige Hauptbetreuung dem ILC eine detaillierte und rechtlich begründete Stellungnahme zur Verfügung stellt. Diese Stellungnahme wird auf der COSACH-Registerkarte „Förderung entscheiden“ durch die zuständige Hauptbetreuung gefertigt.

**Ablehnung –
Notwendige
Unterlagen**

Folgende vollständig ausgefüllten Unterlagen sind per E-AKTE an das ILC weiterzuleiten (Zielpostkorb 12302-X914):

- „Antrag auf Gewährung eines Lohnkostenzuschusses für die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung einer langzeitarbeitslosen Person nach § 16e Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)“
- der mit einer Verfügung der IFK versehene E-AKTEN-Druck der COSACH-Registerkarte „Förderung entscheiden“
- vorliegender Arbeitsvertrag

Nach der abschließenden Bearbeitung wird der Status in COSACH durch das ILC angepasst.

Erhält die zuständige Hauptbetreuung Kenntnis von einer vorzeitigen Beendigung eines geförderten Beschäftigungsverhältnisses, ist das ILC umgehend davon zu unterrichten.

**Abbruch /
Beendigung**

10. Weiterbildung

Für ELB, die mittels § 16e gefördert werden, können auf der Grundlage der §§ 81 ff SGB III die zusätzlich entstehenden und notwendigen Weiterbildungskosten übernommen werden. Das heißt, die Weiterbildungskosten können sowohl auf der Rechtsgrundlage des § 81 SGB III als auch auf der Rechtsgrundlage des § 82 SGB III bewilligt werden.

Weiterbildung

Voraussetzung ist, dass die jeweiligen Fördervoraussetzungen im Einzelfall vorliegen, die Arbeitsverhältnisse während der Förderung fortbestehen und AG das Arbeitsentgelt unverändert fortzahlen.

Ein Arbeitsentgeltzuschuss nach § 82 SGB III kann nicht gefördert werden, da Beschäftigungsverhältnisse während der Förderung nach § 16e nicht der Sozialversicherungspflicht zur Arbeitslosenversicherung unterliegen.

Die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Notwendigkeit einer Weiterbildung liegt bei der zuständigen IFK. Bei entfallener Hilfebedürftigkeit liegt die Zuständigkeit für die Weiterbildungsförderung im Rechtskreis SGB III. In diesen Fällen leitet die zuständige Hauptbetreuung SGB II die Förderanträge an die für die AG zuständigen gAG-S-Multiplikator:innen weiter, die sich bei Bedarf mit der Arbeitsvermittlung der Agentur für Arbeit abstimmen. Für die Förderung und Antragsbearbeitung von Weiterbildungen im Rechtskreis SGB II ist die Arbeitsanleitung Nr. 028 „Förderung der beruflichen Weiterbildung“ maßgeblich.

11. Absolventenmanagement, Anschlussfähigkeit und Kombination mit anderen Instrumenten

11.1 Absolventenmanagement

Rechtzeitig vor Auslaufen einer geförderten Beschäftigung soll die 16e-ibv-IFK die Möglichkeiten einer Anschlussbeschäftigung bei anderen oder den selben AG prüfen und den Übergang unterstützen. Erfolgt eine Weiterbeschäftigung über den Förderzeitraum hinaus oder ist der Übergang in ein anderes Beschäftigungsverhältnis sichergestellt, so ist das weitere Absolventenmanagement entbehrlich.

Absolventenmanagement

Wurde das Beschäftigungsverhältnis auf das Ende des LKZ nach § 16e befristet, so sind ELB innerhalb der letzten drei Monate vor Auslaufen der geförderten Beschäftigung zu einem qualifizierten Beratungsgespräch einzuladen. Die über die Allgemeine Terminverwaltung (ATV) erstellte Einladung ist gemeinsam mit einem Informationsschreiben (lokale BK-Vorlage „Anschreiben Absolventenmanagement - Arbeitnehmer EVL“) an die ELB zu senden. Zeitgleich sind auch die AG durch die 16e-ibv-IFK über das Auslaufen der Förderung zu informieren (lokale BK-Vorlage „Anschreiben Absolventenmanagement - Arbeitgeber EVL“). Die jeweilige BK-Vorlage ist mittels der Verzweigung vom COSACH-Förderfall zur BK-Vorlagenauswahl aufzurufen. Die Vorlagen sind in der BK-Vorlagenauswahl unter folgenden Pfad aufrufbar:

Lokale Vorlagen → team.arbeit.hamburg → Vermittlung → 16e. Die Ablage der Anschreiben erfolgt unter dem Fachschlüssel der ELB (STEP Person) im Cluster 1, Aktentyp „1502 Förderung“, Aktensegment EVL.

Falls eine Anschlussbeschäftigung nicht zustande kommt, sind die ELB innerhalb von zwei Wochen nach Ende der Beschäftigung zu einem weiteren qualifizierten Beratungsgespräch einzuladen.

Das Absolventenmanagement soll in enger Abstimmung mit den Coaches der gbB und unter Berücksichtigung der daraus gewonnenen Erkenntnisse erfolgen.

Im Rahmen des Absolventenmanagements können zur Anbahnung oder Aufnahme einer voll sozialversicherungspflichtigen Anschlussbeschäftigung auch Förderleistungen nach § 16 i. V. m. §§ 44, 45 SGB III eingesetzt werden, wenn die Hilfebedürftigkeit allein auf Grund des Einkommens aus der nach § 16e geförderten Beschäftigung entfallen ist.

Das Absolventenmanagement und die entsprechenden Unterstützungsaktivitäten sind in VerBIS zu dokumentieren.

Auf die Arbeitsanleitung Nr. 81 zum „Absolventenmanagement“ wird ergänzend verwiesen.

11.2 Anschlussfähigkeit und -förderung

Im Anschluss an ein nach § 16i gefördertes Arbeitsverhältnis können die ELB in ein nach § 16e gefördertes Arbeitsverhältnis einmünden, wenn die Fördervoraussetzungen erfüllt sind (insbesondere zwei Jahre Arbeitslosigkeit innerhalb der Rahmenfrist von fünf Jahren).

Anschlussförderung

Ein Beschäftigungsverhältnis im Anschluss an eine Förderung nach § 16e kann bei anderen oder den selben AG mit

- einem EGZ nach § 16 i. V. m. §§ 88 ff. SGB III,
- einem Einstiegsgeld nach § 16b und/oder
- der Freien Förderung nach § 16f
 - HAM und
 - Beschäftigung, Integration, Motivation, Orientierung (BIMO)

erfolgen, wenn die jeweiligen gesetzlichen und individuellen Fördervoraussetzungen erfüllt werden.

Eine Förderung mit einem EGZ bei anderen oder den selben AG kann nur dann erfolgen, wenn sich das Tätigkeitsprofil der Anschlussbeschäftigung wesentlich ändert und trotz der vorherigen Tätigkeit eine Minderleistung vorliegt - siehe Arbeitsanleitung Nr. 018 „Eingliederungszuschuss (EGZ), Umgang mit Förderanfragen und Verfahren“.

Die Förderung einer Anbahnung oder Aufnahme von voll versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen aus dem Vermittlungsbudget ist zulässig. Außerhalb des Absolventenmanagements sind jedoch bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit die Regelungen des § 16g zu beachten.

11.3 Kombination mit anderen Instrumenten

Eine parallele Förderung neben den LKZ kann bei folgenden Instrumenten/Maßnahmen stattfinden:

Kombinationsmöglichkeiten

- § 16 i. V. m. §§ 81 ff. SGB III - Förderung der beruflichen Weiterbildung
- § 16a - Kommunale Eingliederungsleistungen (Flankierende Leistungen)
- § 16 i. V. m. § 45 SGB III - Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

- § 16f - Freie Förderung

Zur Anbahnung oder Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses nach § 16e können für langzeitarbeitslose ELB auch Leistungen nach § 16f Abs. 2 Satz 4, für Fahrten zu Vorstellungsgesprächen sowie für die Erstattung von Bewerbungskosten und Pendelfahrten, gewährt werden. Das Umgehungs- und Aufstockungsverbot gilt nicht für den Personenkreis der Langzeitarbeitslosen. Auf die Arbeitsanleitung Nr. 109 „Freie Förderung“ (FF) wird ergänzend verwiesen.